

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 325/2025/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Vorläufige Regelung zur Gesetzesänderung im Vergaberecht		
Datum 19.11.25	Geschäftszeichen 121/ple	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 zur SV 325
Federführender Fachbereich: Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm		27.11.2025
		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 der Sitzungsvorlage 325/2025/1 beigefügte Satzung Vergabe wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Gesetz vom 09.07.2025 zum 1. Januar 2026 alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben.

Ab diesem Zeitpunkt entfällt das landesrechtliche Vergaberecht NRW (kommunale Vergabegrundsätze) für kommunale Auftraggeber, wodurch die bisherige Verpflichtung zur Anwendung der UVgO und VOB/A unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht mehr besteht. Stattdessen müssen Kommunen ihre unterschwelligen Vergaben lediglich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Transparenz und Gleichbehandlung ausrichten (neuer § 75a GO NRW). Diese Prinzipien sind nicht neu, denn sie ergeben sich bereits aus § 75 GO NRW (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) sowie aus Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz). Neu ist jedoch, dass diese Grundsätze im Unterschwellenbereich alleinige Rechtsgrundlage werden.

Der neue § 75a Abs.2. GO NRW ermächtigt die Kommunen, per Satzung ein eigenes unterschwelliges Vergaberecht zu beschließen. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände als Hilfestellung eine Mustersatzung bereitgestellt.

Die Mustersatzung orientiert sich stark an den bekannten Strukturen der UVgO und der VOB/A, um Kontinuität zu sichern, bei gleichzeitiger Flexibilität durch Öffnungsklauseln und Erleichterungen. Die Mustersatzung soll den Verwaltungen Rechtssicherheit geben und als Entscheidungsgrundlage für die kommunalen Gremien dienen, ohne verbindliche Vorgaben zu machen.

Es ist erforderlich, die Mustersatzung zu konkretisieren und anzupassen; außerdem ist die Dienstanweisung Vergabe entsprechend umfassend zu ändern. Zugleich müssen bei der Änderung der Dienstanweisung Vergabe Reformen des Bundes für den Bereich des überschwelligen Vergaberechts berücksichtigt werden, die noch in diesem Jahr vom Bundestag beschlossen werden sollen. Diese Änderungen und Neuerungen sind noch nicht gänzlich bekannt.

Eine Umsetzung bis zum Ende des Jahres 2025 ist personaltechnisch derzeit nicht darstellbar, da sich die Anzahl der Ausschreibungen in diesem Jahr auf Rekordniveau bewegt. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Personalbedarf der Vergabestelle aufgrund der Neuregelungen erhöhen wird.

Die bisherige Rechtslage (kommunale Vergabegrundsätze NRW mit Stand vom 21.10.2020) soll bis zum Erlass einer Vergabesatzung fortgelten. Dadurch bleiben die bewährten Regelungen UVgO und VOB/A unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend weiterhin in Kraft und bilden eine rechtsichere Basis. Diese vorläufige Regelung entspricht den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes und wird so auch von anderen Kommunen getroffen.

Es wird angestrebt, die angepasste Mustersatzung bis zum 30.06.2026 in den Rat einzubringen.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 der Sitzungsvorlage 325/2025 beigefügte Satzung Vergabe zu beschließen.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
gez. Langhard